

Zustimmung zur Führung von Begleitformularen in elektronischer Form

Bis zur Anwendung der neuen Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen am 21. Mai 2026 bzw. des danach vorgeschriebenen elektronischen Notifizierungsverfahrens stimmt die SAM gemäß Art. 26 Abs. 2 der bis dahin noch anzuwendenden Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen (nachfolgend VVA) allgemein unter den folgenden Voraussetzungen der Führung von Begleitformularen in elektronischer Form zu.

1. **Zustimmung anderer Behörden:** Der Notifizierende, der Empfänger und die in den Notifizierungen genannten und von den zuständigen Behörden genehmigten Transportunternehmen können die gemäß Art. 16 Buchst. a bis e VVA 1013/2006 zu führenden Begleitformulare innerhalb des jeweils genehmigten Verbringungszeitraums elektronisch führen, sofern auch die am Notifizierungsverfahren beteiligten zuständigen ausländischen Behörden der elektronischen Führung der Begleitformulare zustimmen.
2. **Signatur:** Anstelle der im Papier-Begleitformular notwendigen Unterschriften sind vom Notifizierenden, vom Empfänger und den am elektronischen Verfahren teilnehmenden Transportunternehmen qualifizierte elektronische Signaturen im Sinne der europäischen eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und des deutschen Vertrauensdienstegesetzes (VDG) zu verwenden.
3. **IT-Verfahren:** Die Aufbereitung, Übermittlung und Speicherung der Daten durch den Notifizierenden, den Empfänger und die am elektronischen Verfahren teilnehmenden Transportunternehmen hat nach IT-Verfahren zu erfolgen, die alle Daten des Formblattes „Begleitformular“ gemäß Anhang IB zur VVA fristgerecht und vollständig gemäß den zeitlichen Vorgaben der VVA an die am Verbringungsverfahren Beteiligten einschließlich der zuständigen Behörden unter Beachtung der von diesen eröffneten Empfangszugänge übermitteln.

Die signierten elektronischen Begleitformulare sind der SAM als BMU-Nachrichten mit Nutzdaten des Typs „Abfallverbringungsdocument“ gemäß der BMU-Schnittstelle (Version 1.04) mit im Element <VersandBegleitformular> eingebetteten EUDIN-Nachrichten (entsprechend der Version 2.1 der EUDIN-Schnittstelle) der den unterschiedlichen Bearbeitungsständen des Begleitformulars entsprechenden Typen zu übermitteln. Zu übersenden ist das elektronische Begleitformular jeweils in denjenigen Bearbeitungsstadien, in denen gemäß VVA eine Übersendung vorgesehen ist, nämlich

- im Falle einer Mitteilung über den tatsächlichen Beginn der einzelnen Verbringung (Transportanmeldung; Art. 16 Buchst. b VVA) durch den Notifizierenden als „Waste Movement Document / Transportanmeldung“,
- im Falle einer Bestätigung des Erhalts der Abfälle (Art. 16 Buchst. d in Verbindung mit Art. 15 Buchst. c VVA) durch den Empfänger als „Certificate of Waste Receipt / Empfangsbestätigung“ und
- im Falle einer Bescheinigung der Verwertung oder Beseitigung (Art. 16 Buchst. e in Verbindung mit Art. 15 Buchst. d VVA) durch den Empfänger als „Certificate of Waste Recovery or Disposal / Entsorgungsbestätigung“.

Angaben, die nicht in den EUDIN-Strukturen enthalten sind bzw. die entsprechend der EUDIN-Schnittstelle in den Bereichen <DocumentHeader> bzw. <CustomClearance> anzugeben sind, werden in einer freien XML-Struktur vom Typ "tfs" verwaltet, die jedem Abfallverbringungsdocument im Element <FreieXMLStruktur> hinzuzufügen ist.

Die Übersendung an die SAM hat jeweils aus dem genutzten IT-System heraus über die Zentrale Koordinierungsstelle Abfall (ZKS-Abfall) zu erfolgen. Von dort aus werden die Daten in das Behördensystem ASYS übertragen.

Um die Kommunikation über die ZKS-Abfall sicherzustellen, müssen alle an den elektronisch geführten Begleitformularen Beteiligten bei der ZKS-Abfall registriert sein.

4. **Transportunternehmen:** Die Zustimmung schließt die an der Verbringung beteiligten Transportunternehmen ein, die in den Unterlagen zur jeweiligen Notifizierung benannt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden.

Der Notifizierende hat die teilnehmenden Transportunternehmen in geeigneter Form über die vorliegend getroffenen Festlegungen zu informieren und auf eine ordnungsgemäße Teilnahme zu verpflichten.

Die teilnehmenden Transportunternehmen haben während der Transporte folgende Unterlagen mitzuführen:

- Kopien der dem jeweiligen Transport zugrunde liegenden Notifizierungsunterlagen (Zustimmungsbescheide der zuständigen Behörden und Notifizierungsformular),
- einen Ausdruck des für den jeweiligen Transport geführten elektronischen Begleitformulars aus dem verwendeten IT-System, wobei auf dem Ausdruck die elektronisch geleisteten Signaturen des Notifizierenden und des Transportunternehmens erkennbar sein müssen (bei Systemstörungen gilt die Regelung in Ziff. 6).

Unberührt bleiben sonstige Verpflichtungen zum Mitführen von Unterlagen nach nationalen und internationalen Vorschriften.

Kann ein Transportunternehmen ein Begleitformular nicht direkt bei Übernahme der Abfälle vom Notifizierenden elektronisch signieren (z.B. wenn die Waage noch nicht oder nicht mehr besetzt ist), darf die elektronische Signatur ausnahmsweise später erfolgen, spätestens aber im Annahmehbereich des Empfängers (z.B. an der Waage). Voraussetzung ist, dass hierüber vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Notifizierenden und dem Transportunternehmen geschlossen wurde. Auf dem während des Transportes mitzuführenden Ausdruck des elektronischen Begleitformulars hat in diesem Fall der Fahrzeugführer handschriftlich zu unterschreiben.

Wird ein Transport durch ein anderes als das gemäß Art. 16 Buchst. b VVA in der elektronischen Anmeldung (dort Feld 8a) angegebene Transportunternehmen durchgeführt, so ist das tatsächliche Transportunternehmen vor Beginn des Transportes in einem neuen Layer des elektronischen Begleitformulars (dort ebenfalls im Feld 8a) einzutragen. Das tatsächliche Transportunternehmen muss in den Unterlagen zu der jeweiligen Notifizierung genannt und von den zuständigen Behörden im Rahmen der Notifizierung genehmigt worden sein. Das geänderte elektronische Begleitformular ist sodann vom Notifizierenden unverzüglich erneut als elektronische Transportanmeldung an die zuständigen Behörden zu versenden (Art. 17 Abs. 1 VVA). Der beim Transport mitzuführende Ausdruck des elektronischen Begleitformulars muss grundsätzlich in Feld 8a das tatsächliche Transportunternehmen benennen. Sofern hingegen im Ausdruck noch das ursprünglich angemeldete Transportunternehmen angegeben ist, ist dort vor Beginn des Transportes das tatsächliche Transportunternehmen in Feld 8b unter gleichzeitiger Streichung des in Feld 8a genannten Transportunternehmens einzutragen.

5. **Stornierung von angemeldeten Transporten:** Entfällt ein zuvor mittels eines elektronischen Begleitformulars angemeldeter Transport, sind die zuständigen Behörden und der Empfänger unverzüglich hierüber zu informieren (Art. 17 Abs. 1 VVA). Hierzu ist das für den angemeldeten Transport erstellte elektronische Begleitformular mit einem neuen Layer zu verwenden. Dieses Begleitformular darf anschließend nicht mehr für eine neue Transportanmeldung verwendet werden.
6. **Verfahren bei Systemstörung:** Soweit ein Begleitformular aufgrund einer Störung des Kommunikationssystems oder aus anderen Gründen nicht innerhalb der von der VVA vorgegebenen Fristen elektronisch geführt oder kommuniziert werden kann, gilt folgende Verfahrensweise:

- Kann der Notifizierende ein elektronisches Begleitformular nicht erstellen, ist ein Begleitformular in Papierform gemäß Art. 15 und 16 VVA zu verwenden. Eine nachträgliche elektronische Datenerfassung und -übersendung erfolgt nicht.
 - Ist das jeweilige Transportunternehmen zeitweise nicht in der Lage, das elektronische Begleitformular zu empfangen, zu versenden oder zu signieren, hat der Notifizierende aus dem von ihm verwendeten IT-System das von ihm erstellte und signierte elektronische Begleitformular auszudrucken und dem Transportunternehmen auszuhändigen. Das Transportunternehmen hat den Papier-Ausdruck spätestens bei Abholung der Abfälle in dem dafür vorgesehenen Feld 8a zu unterschreiben, beim Transport mitzuführen und bei Kontrollen vorzulegen. Der Papier-Ausdruck ist dem Empfänger bei Annahme des Abfalls in dessen Anlage auszuhändigen. Nach Annahme, Prüfung und ggf. weiterer Bearbeitung hat der Empfänger den vom Transportunternehmen unterschriebenen Papier-Ausdruck für mindestens 3 Jahre, gerechnet ab Beginn der Verbringung, bei sich aufzubewahren und auf Anforderung den zuständigen Behörden vorzulegen. Der Empfänger hat das elektronische Begleitformular gemäß Art. 16 Buchst. d und e VVA auszufüllen, qualifiziert elektronisch zu signieren und fristgerecht an die Behörden und den Notifizierenden zu übermitteln. Mit seiner qualifizierten elektronischen Signatur bestätigt der Empfänger, dass ihm ein vom Transportunternehmen unterschriebener Papier-Ausdruck vorliegt und dass dieser für mindestens 3 Jahre aufbewahrt wird.
 - Kann der Empfänger ein elektronisch erstelltes Begleitformular nicht empfangen, versenden oder signieren, ist das elektronische Begleitformular dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden zunächst aus dem genutzten IT-System heraus per Fax zu übersenden. Spätestens 10 Kalendertage nach Behebung der Störung ist das elektronische Begleitformular den Beteiligten, die das Formular zuvor nicht empfangen konnten, nochmals elektronisch zu übermitteln.
7. **Aufbewahrung:** Alle elektronischen Begleitformulare sind vom Notifizierenden und Empfänger in einem mit dem verwendeten IT-System geführten elektronischen Register entsprechend den Fristen des Art. 20 Abs. 1 VVA (drei Jahre, gerechnet ab Beginn der Verbringung) aufzubewahren. Den zuständigen Behörden ist jederzeit auf Verlangen Einblick in das elektronische Register zu gewähren.

Hinweise

1. **Vorläufige Verwertung:** Soweit es sich bei der Anlage des Empfängers um eine Anlage handelt, in welcher eine vorläufige Verwertung im Sinne von Art. 2 Nr. 7 VVA durchgeführt wird, gelten insoweit die zusätzlichen Bestimmungen nach Art. 15 VVA. Insbesondere gilt:
- Die Bestätigung des Erhalts der Abfälle durch die Empfängeranlage erfolgt mittels des hierfür vorgesehenen Feldes 18 des elektronischen Begleitformulars (Art. 16 Buchst. d in Verbindung mit Art. 15 Buchst. c VVA).
 - Die Bescheinigung der vorläufigen Verwertung durch die Empfängeranlage (Art. 16 Buchst. e in Verbindung mit Art. 15 Buchst. d VVA) erfolgt mittels des hierfür vorgesehenen Feldes 19 des elektronischen Begleitformulars. Als Abschluss der vorläufigen Verwertung gilt dabei der Abschluss der Sortierung der jeweiligen Abfallfraktion in der Empfängeranlage.
 - Für die Bescheinigung der auf die Sortierung folgenden endgültigen Verwertung oder Beseitigung in anderen Anlagen (Art. 15 Buchst. e und f VVA) gilt das elektronische Verfahren gemäß der vorliegenden Zustimmung nicht. Die entsprechenden, Bescheinigungen sind vielmehr dem Notifizierenden und den zuständigen Behörden als Papier-Formulare gemäß den sog. Anlaufstellen-Leitlinien Nr. 3, Anlage 1, vorzulegen (https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/anlaufstellen_leitlinien_nr_3.pdf)

2. **Zurückweisung von Abfällen:** Werden die Abfälle vom Empfänger bzw. der Anlage zurückgewiesen, weil sie den Annahmebedingungen nicht entsprechen, oder kann die Verbringung aus anderen Gründen nicht wie vorgesehen abgeschlossen werden, so sind die Abfälle vom Notifizierenden zurückzunehmen. Über zurückgewiesene Abfälle sind die zuständigen Behörden unverzüglich mittels des elektronischen Begleitformulars (Feld 18) zu informieren (Art. 22 VVA). Ob der Rücktransport erneut notifizierungspflichtig ist, entscheiden die betroffenen Behörden nach Absprache (Art. 22 Abs. 4).
3. **Begleitformular in Papierform:** Für die Verbringung von Abfällen, für die der Notifizierende und die übrigen Beteiligten keine elektronischen Begleitformulare führen, bleiben die Verpflichtungen zur Führung des Begleitformulars in Papierform unberührt.
4. **Verstöße:** Ein Verstoß gegen die vorstehend genannten Verpflichtungen kann gem. Art. 50 Abs. 1 VVA nach den jeweiligen nationalen Vorschriften geahndet werden.